

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitenden.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Vereinsjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln. Die Vereinsjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder zwischen 8 und 18 Jahren.

b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Wahl der Jugendleitung und der stellvertretenden Jugendleitung entsprechend der in der Satzung verankerten Regularien.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im vierten Quartal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom/ von der Jugendvorsitzenden durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite eingeladen.

d) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendvorstand

a) Der Jugendvorstand besteht aus der Jugendleitung und der stellvertretenden Jugendleitung. Der Jugendvorstand kann außerdem Beisitzer ohne Stimmrecht in den Jugendvorstand berufen.

b) Der Jugendvorstand repräsentiert die Vereinsjugend nach innen und außen.

c) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt.

g) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Bestätigung der Jugendordnung

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 8 Sonstiges

Soweit diese Jugendordnung nichts Abweichendes regelt, gelten für die Arbeit der Vereinsjugend die Regelungen für die Gremien des Vereins entsprechend.

Schapidetten, 22.10 2022